

# RS Vwgh 2008/1/15 2006/15/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §36;

EStG 1988 §4 Abs3;

### Rechtssatz

Die Aufnahme eines Geldbetrages als Darlehen ist keine Betriebseinnahme. Die Darlehensrückzahlung hat keine steuerlichen Auswirkungen. Der betrieblich veranlasste Nachlass einer (Geld)Darlehensverbindlichkeit stellt hingegen - obwohl kein Geldzufluss stattfindet - unter Berücksichtigung des Gebotes der Totalgewinnlichkeit eine Betriebseinnahme dar (vgl. Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 36 Tz. 5.1, mit Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150116.X03

### Im RIS seit

14.02.2008

### Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)